

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18/2025



Veröffentlicht am: 28.03.2025

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg

vom 11. März 2025

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg folgende Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika	2
§ 3 Ziele und Inhalte der Praktika	2
§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika	3
§ 5 Allgemeine Regelungen	5
§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten	5

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Module „Professionserschließende Studien“ einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Lehramt – Bildung – Beruf“.

§ 2 **Art, Umfang und Zuordnung der Praktika**

In den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung ist im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien“ die folgende Praktikumsleistung zu absolvieren:

A Schulisches Orientierungspraktikum an berufsbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform (20 Praktikumstage) in der vorlesungsfreien Zeit.

In den Unterrichtsfächern Deutsch, Technik und Wirtschaft sind im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien“ Praktika aus den folgenden Praxisfeldern zu absolvieren:

B Hospitationspraktikum an allgemeinbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft der Sekundarstufe I/II (z.B. Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule) oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform (20 Praktikumstage) in der vorlesungsfreien Zeit.

und

C1 Pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform (20 Praktikumstage) in der vorlesungsfreien Zeit.

oder

C2 Berufsbezogenes Betriebspraktikum mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform (20 Praktikumstage) in der vorlesungsfreien Zeit.

Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen profilspezifisch absolviert werden können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Weitere und nähere Bestimmungen zu den „Professionserschließenden Studien“ sind in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu finden.

§ 3 **Ziele und Inhalte der Praktika**

(1) Die Praktika ermöglichen den Studierenden einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu

erschließen. Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

- (2) Ziele der schulischen Praktika (vgl. § 1 A und § 1 B) sind die Erkundung des Lernortes Schule und die Reflexion der eigenen Berufswahlentscheidung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der „teilnehmenden Beobachtung“ und der „Erkundung von Unterricht“ (Hospitation). Im Rahmen des Schulischen Orientierungspraktikums an berufsbildenden Schulen (vgl. § 1 A) ist mindestens ein Unterrichtsversuch verpflichtend.
- (3) Das pädagogische Orientierungspraktikum (vgl. § 1 C1) wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich schwerpunktmäßig mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher beschäftigt. Die Studierenden lernen Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Berufswahlentscheidungen kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher.
- (4) Im berufsbezogenen Betriebspraktikum (vgl. § 1 C2) sammeln die Studierenden grundlegende Erfahrungen über betriebliche Abläufe und Strukturen. Sie lernen Tätigkeiten ausgewählter Arbeitsplätze zu analysieren und diese aus technischer, ökonomischer und ökologischer Perspektive zu reflektieren. Innerhalb des Betriebspraktikums fertigen die Studierenden Produkte an und/oder erbringen Dienstleistungen. Darüber hinaus lernen sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen und setzen sich mit regionaltypischen Themen des Facharbeiternachwuchses auf der Basis der demographischen Veränderungen auseinander.

§ 4

Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika

- (1) Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Anmeldung zu den schulischen Praktika (vgl. § 1 A und § 1 B) erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“ (PLASA-Portal), welches durch das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Magdeburg betreut wird.
- (3) Die Praktikumeinrichtungen im Rahmen der betrieblichen Praktika (vgl. § 1 C1 und § 1 C2) werden von den Studierenden selbst ausgewählt. Die Bewerbung läuft auf eigene Initiative. Den abgeschlossenen Praktikumsvertrag lassen die Studierenden dem Praktikumsbüro Lehramt zukommen.
- (4) Die Studierenden reichen darüber hinaus die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vor Beginn eines Praktikums im Praktikumsbüro Lehramt ein.
- (5) Um im Ausnahmefall das schulische Praktikum (vgl. § 1 A und § 1 B) außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein begründeter Antrag auf Härtefall bis spätestens

15.03. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der Sommersemesterferien) bzw. bis spätestens 15.09. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der Wintersemesterferien) schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss über das Praktikumsbüro Lehramt zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag mit dazugehöriger Stellungnahme des/der praktikumsbetreuenden Fachdozierenden. Der Antrag wird vom Praktikumsbüro Lehramt im Auftrag des Prüfungsausschusses beschieden, sofern es sich um einen Antrag handelt, der nach der *Verfahrensweise bei Anträgen betreffend das Absolvieren von Pflichtpraktika außerhalb von Sachsen-Anhalt* gelisteten Härtefallkriterien in aktuell geltender Fassung zu bescheiden ist. Die Stellungnahme der jeweiligen Modulverantwortlichen wird berücksichtigt.

- (6) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in der studierten beruflichen Fachrichtung und dem studierten Unterrichtsfach (vgl. § 1 A) bzw. in den beiden studierten Unterrichtsfächern (vgl. § 1 B) zu erfolgen.

Die zeitlichen Umfänge von Unterrichtshospitationen werden von den Fachdozierenden in den Vorbereitungsveranstaltungen bekannt gegeben.

- (7) Die Praktika sind in der Regel in Form eines Portfolios zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen bzw. betreuenden Fachdozierenden der Universität Magdeburg.

- (8) Vier Wochen nach Beendigung des Praktikums (Ausschlussfrist) sind eine Bestätigung über das absolvierte Praktikum sowie das Portfolio inkl. unterzeichneter Eigenständigkeitserklärung beim Praktikumsbüro Lehramt einzureichen. Die Frist beginnt am letzten Praktikumstag. Die Bewertung der Leistung erfolgt durch die betreuenden Fachdozierenden.

Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung gilt die Modulprüfung als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (9) Die obligatorische(n) Nachbereitungsveranstaltung(en) dient/dienen der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums.

- (10) In den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Labor- und Prozesstechnik, Metalltechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung ist das Modul „Professionserschließende Studien“, bestehend aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss das gesamte Modul wiederholt werden.

- (11) Der Prüfungsausschuss der FHW überträgt die organisatorischen, administrativen Aufgaben der Praktikumsabwicklung mit Beschluss vom 09.11.2022 auf das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung.

§ 5

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktika sind in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Praktikumsbüro Lehramt unter Konsultation der jeweiligen Modulverantwortlichen zu regeln.
- (2) Wird die Praktikumszeit durch Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen darüber, welche Leistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsseinrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (4) Eine Freistellung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumsseinrichtung in begründeten Fällen gewährt werden.
- (5) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schul-/ Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. Tritt ein solcher Fall ein, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen in Rücksprache mit der Schulleitung über die Anerkennung der bereits erbrachten Moduleleistungen.
- (6) Von den Studierenden sind die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf vom 15. Mai 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.02.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2025.

Magdeburg, 11.03.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg